



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Zweitwohnungssteuer in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/2800

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Steuergegenstand kommunaler Zweitwohnungssteuersatzungen in Sachsen-Anhalt sind regelmäßig auch sog. Bungalows, die auf Erholungsgrundstücken i. S. v. §§ 312 ff. des Zivilgesetzbuches der DDR errichtet wurden.

Die (Trink-)Wasserversorgung dieser Bungalows erfolgt regelmäßig aus Brunnen auf den jeweiligen Grundstücken oder ein Brunnen versorgt mehrere Bungalows mit Trinkwasser.

Dem Vernehmen nach, soll es auch in Sachsen-Anhalt Fälle geben, in welchen das so (privat) geförderte Wasser diverse Grenzwerte überschreitet, sodass es sich nicht um Trinkwasser im Sinne der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) handelt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Fragestellers, dass die Festsetzung einer Zweitwohnungssteuer voraussetzt, dass die entsprechende Wohnung bzw. das Grundstück mit Trinkwasser versorgt ist? Wenn nein, bitte begründen.**

Solange die Zweitwohnungssteuersatzung keine weitergehenden Vorgaben aufstellt, müssen auch Zweitwohnungen selbst keine konkrete Mindestausstattung wie zum Beispiel Kochgelegenheit, Trinkwasserversorgung, Abwasserbe-

(Ausgegeben am 28.08.2019)

seitigung, Stromversorgung oder Heizung aufweisen. Vielmehr reicht es nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) aus, wenn diese Einrichtungen in vertretbarer Nähe zur Verfügung stehen (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 11. August 2006 - 4 M 319/06).

Nach Auffassung des OVG LSA stellt jedoch ein ca. 930 m entfernter Trinkwasseranschluss in einer Gemeinschaftsanlage aufgrund dieser Entfernung keine in vertretbarer Nähe zur Verfügung stehende Einrichtung zur Trinkwasserversorgung dar. Die Nutzung einer realistisch nur mit einem Fahrzeug erreichbaren Entnahmestelle erfordere einen solch erhöhten Aufwand und könne den Bedarf an einer ausreichenden Menge Trinkwasser zum Kochen, Waschen, Zähneputzen und Ähnlichem, die ein zeitweises „Wohnen“ erst ermöglicht, nicht decken (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 3. April 2013 - 4 L 55/13).

Insofern teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Festsetzung einer Zweitwohnungssteuer voraussetzt, dass die entsprechende Wohnung bzw. das Grundstück mit Trinkwasser versorgt ist bzw. mit vertretbarem Aufwand versorgt werden kann.

2. **Teilt die Landesregierung die Auffassung des Fragestellers, dass die Eignung einer Räumlichkeit zum wenigstens vorübergehenden Wohnen voraussetzt, dass das dort verfügbare Wasser für alle Zwecke genutzt werden kann, die mit dem „Wohnen“ notwendigerweise verbunden sind, insbesondere also zum Trinken und Kochen? Muss das Trinkwasser Anforderungen der TrinkwV entsprechen? Wenn nein, bitte begründen.**

Die Versorgungsmöglichkeit mit Trinkwasser setzt voraus, dass dieses den Qualitätsanforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV) entspricht.